

II- 4050 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
 FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 10.000/54 - Parl/78

Wien, am 4. Juli 1978

An die  
 PARLAMENTS-DIREKTION

1856 /AB  
 1978 -07- 10  
 zu 1942 U

Parlament  
1017            W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
 Nr. 1942/J-NR/78, betreffend schulärztliche Betreuung,  
 die die Abgeordneten SUPPAN und Genossen am 16.6.1978  
 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beant-  
 worten:

ad 1)

An den Bundesschulen Österreichs sind derzeit 396 Schul-  
 ärzte tätig. Hievon entfallen auf die Bundesländer:

Burgenland	15
Kärnten	30
Niederösterreich	58
Oberösterreich	63
Salzburg	33
Steiermark	52
Tirol	29
Vorarlberg	17
Wien	90
Zentrallehranstalten	9

- 2 -

ad 2)

Die Schulärzte an den Bundesschulen sind mit dem Dienstvertrag für Schulärzte an mittleren und höheren Schulen sowie an Akademien auf Grund des § 1151 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) verpflichtet, für jede volle oder begonnene Anzahl von 60 Schülern 1 Unterrichtsstunde in der Woche an der Anstalt (Schule) zur Verfügung zu stehen. In einem Anhang zu diesem Dienstvertrag sind die Obliegenheiten des Schularztes taxativ aufgezählt, wobei sich der Tätigkeitsumfang nach dem im Schulunterrichtsgesetz angeführten Verpflichtungen richtet (siehe Beilage).

ad 3)

Im § 66 Abs.2 Schulunterrichtsgesetz wird der Schüler verpflichtet, sich - abgesehen von einer allfälligen Aufnahmeuntersuchung - einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Darüberhinaus sind Untersuchungen mit Zustimmung des Schülers möglich. Sofern bei Untersuchungen gesundheitliche Mängel festgestellt werden, ist der Schüler hiervon vom Schularzt in Kenntnis zu setzen.

Diese Untersuchungen werden anhand des Gesundheitsblattes (siehe Beilage) durchgeführt. Dieses Gesundheitsblatt wurde mit Erlaß Zl. O40.442-MED/73 vom 5. Februar 1973 eingeführt und in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erstellt.

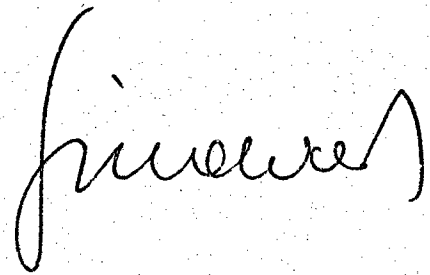
ad 4)

Die Ergebnisse, dieser wie oben angeführten Untersuchungen, werden dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zur weiteren Auswertung übergeben. Wo gesund-

- 3 -

heitliche Mängel einzelner Schüler festgestellt werden, werden die Schülereltern unverzüglich mittels eines Vordruckes "Mitteilung an die Eltern des Kindes" (siehe Beilage) von den gefundenen Fehlern informiert und gebeten, über die behandelnden Hausärzte die festgestellten Mängel einer Abklärung und Behandlung zuzuführen. Bis zur Abklärung und Beendigung der Behandlung wird der erkrankte Schüler als "Überwachungsfall" in einer gesonderten Kartei geführt.

Beilagen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Finow', is written in black ink on the right side of the page.

# VERORDNUNGSBLATT

## FÜR DIE DIENSTBEREICHE DER BUNDESMINISTERIEN FÜR UNTERRICHT UND KUNST WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Jahrgang 1973

Wien, am 1. Mai 1973

5. Stück

47. Verordnung: Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1972/73  
 48. Erlaß: Lehramtsprüfung für Volksschulen, Prüfungstaxen  
 49. Erlaß: Einführung neuer Drucksorten zur Schüleruntersuchung  
 50. Erlaß: Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung, Reifeklausel  
 51. Erlaß: Vorläufige Reifeprüfungsvorschrift für das RG für Schisportler in Stams; Neuverlautbarung  
 52. Erlaß: Schulschikurse; Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen  
 53. Erlaß: Vorläufige Abschluß- und Reifeprüfungsvorschrift für das Werkschulheim Felbertal in Ebenau; Neuverlautbarung  
 54. Erlaß: Vorschrift für die Lehramtsprüfung für Volksschulen an den Pädagogischen Akademien — Abänderung  
 55. Erlaß: Vorschrift für die Externisten-Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen  
 56. Erlaß: Studienordnung für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen — Abänderung  
 57. Erlaß: Prüfung für den Fachdienst an Bibliotheken; Durchführung  
 58. Kundmachung: Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Privatschulen  
 59. Kundmachung: Errichtung einer Expositur des Mp. BRG Dotbarn in Egg

Amtlicher Teil .....	Seite 127
Filmbegutachtungen .....	Seite 147 bis 149
Verlautbarungen .....	Seite 149
Ausschreibung .....	Seite 150
Prüfungskommissionen .....	Seite 150
Personalnachrichten .....	Seite 150 bis 157
Berichtigung .....	Seite 157

### Amtlicher Teil

47. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 20. Feber 1973, BGBl. Nr. 151/1973, über die Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1972/73

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und 2 und des § 34 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1971 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

An den folgenden Lehranstalten ist im Studienjahr 1972/73 höchstens die nachstehende Anzahl von Begabtenstipendien zu vergeben:

Lehranstalt	Höchstzahl an Begabtenstipendien
Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten .....	40
Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich .....	26
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese St. Pölten in Krems a. d. Donau .....	31
Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich .....	48
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz a. d. Donau .....	33
Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg .....	40
Pädagogische Akademie des Bundes in Steiermark .....	59
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland in Eisenstadt ...	15

Ad 3: Vorsitzender der Prüfungskommission .....	13%
Direktor .....	8%
1. Begutachter je 26 5/10% .....	53%
2. Begutachter je 11% .....	22%
Schriftführer .....	4%
Ad 4: Vorsitzender .....	15%
Direktor .....	10%
Prüfer .....	70%
Schriftführer .....	5%
Ad 5: Prüfer .....	66 6/10%
Beisitzender .....	33 3/10%

B. Die Einzahlung der Prüfungsgebühren hat in zwei Raten mit Erlagschein auf das Postscheckkonto der Pädagogischen Akademie des Bundes zu erfolgen, und zwar die erste Rate von S 320,— bis zum Ende des 2. Semesters, die zweite Rate von S 200,— bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des 4. Semesters. Diese zweite Rate kann im Falle eines Rücktrittes zurückerstattet werden, wenn dieser vor Beginn der ersten schriftlichen Klausurarbeit erfolgt.

C. Ansuchen um teilweise oder gänzliche Befreiung von den Prüfungsgebühren sind unter Begründung der Berücksichtigungswürdigkeit sowie unter Anschluß entsprechender Belege spätestens einen Monat vor dem Ende des 2. Semesters beim Ständigen Ausschuss des Lehrerkollegiums der Pädagogischen Akademie einzureichen. Der Ständige Ausschuss des Lehrerkollegiums übermittelt die Ansuchen gesammelt unter Beifügung seiner Anträge dem Direktor der Pädagogischen Akademie zur Entscheidung gemäß § 25 VLAPrVS. Gegen eine abweisende Entscheidung des Direktors kann beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst Einspruch erhoben werden, dem jedoch keine aufschiebende Wirkung zukommt.

D. Die eingezahlten Prüfungsgebühren sind beim entsprechenden Einnahmeansatz reell zu vereinnahmen, die Mittel für die Anzahlung der Gebührenanteile sind zu Lasten des vorgesehenen Ausgabenansatzes rechtzeitig im Verlagswege anzufordern.

E. Diese Prüfungstaxenregelung tritt an Stelle des Erlasses vom 26. Mai 1972, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 66/1972.

#### 49. Einführung neuer Drucksorten zur Schüleruntersuchung (neue Gesundheitsblätter)

(Erlaß d. BMUK Z. 040.442-MED/1973 vom 5. Februar 1973)

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat in Zusammenarbeit mit dem

Bundesministerium für Unterricht und Kunst neue Drucksorten erarbeitet, die ab dem Schuljahr 1973/74 bei den Untersuchungen von Schülern verwendet werden sollen. Es handelt sich hierbei um einen „Elternfragebogen“, „Das Gesundheitsblatt“ und eine „Mitteilung an die Eltern des Kindes“. Darüber hinaus wurde eine Information für den Schularzt zum Gesundheitsblatt erarbeitet, die dem Schularzt nähere Hinweise bei der Verwendung der neuen Drucksorten gibt. Unter einem geht den medizinischen Fachreferenten eine Anzahl von Mustern der neuen Drucksorten zu. Es wird angeregt, daß die Herren Fachreferenten im eigenen Wirkungsbereich die Schulärzte über die neuen Drucksorten informieren. Wie der Österreichische Bundesverlag mitteilt, sind die neuen Drucksorten unter

Lager Nr. Sch 6 „Information für den Schularzt“,

Lager Nr. Sch 7 „Gesundheitsblatt“,

Lager Nr. Sch 8 „Elternfragebogen“,

Lager Nr. Sch 9 „Schulärztliche Mitteilungen“

zu beziehen. Ein Exemplar des Gesundheitsblattes (grünes Blatt) bleibt beim Schularzt und ist durch zehn Jahre ab der letzten Eintragung aufzubewahren. Bei Schulwechsel ist das Gesundheitsblatt dem neu zuständigen Schularzt zu übermitteln.

Die Auslieferung der alten Drucksorten Sch 2 „Fragebogen an die Eltern“ und Sch 3 „Schulärztliche Mitteilungen“ wird ab 1. August 1973 eingestellt. Die Drucksorte Sch 1 „Schulärztliche Erhebungen und Vormerkungen“ soll als zweckmäßiger Umschlagbogen für das Gesundheitsblatt und zur Eintragung von Zwischenbefunden weiterverwendet werden. Ebenso soll die Drucksorte Sch 4 „Jahresbericht des Schularztes“ dem Schularzt weiterhin zur Verfügung stehen. Sämtliche schulärztliche Formulare sind beim Österreichischen Bundesverlag wie bisher zu beziehen. Die Rechnung ist zu begleichen.

Unter einem wird in Abänderung der bisherigen Weisungen die Untersuchung der Schüler für die 1., 4., 5., 8., 9., 12. oder 13. Schulstufe vorgesehen. Erläuternd wird hierzu ausgeführt: Die Untersuchung in der 1. Schulstufe erscheint nötig, weil der Gesundheitszustand des Schülers erstmalig überprüft werden soll. Die Untersuchung in der 4. Schulstufe hat die Aufgabe, den Gesundheitszustand des Schülers auf einen weiter einzuschlagenden Bildungsweg (AHS) festzulegen. Die Untersuchung in der 5. Schulstufe erscheint nötig bei dem Übertritt des Schülers von einer Pflichtschule in eine weiterführende Schule, da der neue Schularzt vom Gesundheitszustand des neuen Schülers Kenntnis haben muß. Die Untersuchung in der

8. Schulstufe ist im Hinblick auf einen etwa geplanten neu einzuschlagenden Bildungsweg unbedingt erforderlich. Bei der 9. Schulstufe erscheint die Untersuchung wie vorher bei der 5. Schulstufe ausgeführt begründet. Vor Schulabgang ist eine abschließende Untersuchung des Schülers auf jeden Fall geboten.

Das bedeutet also

Volksschule	..... 1. und 4. Schulstufe
Hauptschule	..... 5. und 8. Schulstufe
Allgemeinbildende höhere Schulen (Langform)	..... 5., 8. und 12. Schulstufe
Allgemeinbildende höhere Schulen (Selbstständige Oberstufenform)	..... 9. und 12. Schulstufe
BHS	..... 9. und 13. Schulstufe
BMS	..... 9. und letzte Schulstufe.

Der schulärztliche Jahresbericht ist bis spätestens 1. Juli vom jeweiligen Schularzt dem schulärztlichen Fachreferenten beim Landesschulrat vorzulegen. Die Angaben über den Gesundheitszustand des Schülers haben der ärztlichen Schweigepflicht zu unterliegen.

#### 50. Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung, Reife Klausel bei Abschluß der sechsten Schulstufe an einer Orientierungsstufe gemäß § 4 der 4. SchOG-Novelle

(Erlaß d. BMUK Z. 102.125-1/1/73 vom 5. März 1973)

Im Schuljahr 1972/73 werden erstmals Schüler der Orientierungsstufe gemäß Art. II § 4 der 4. SchOG-Novelle die sechste Schulstufe erfolgreich abschließen. Diese Schüler haben gemäß Abs. 6 die Möglichkeit des Übertrittes in die siebente Schulstufe (in einer Hauptschule oder einer allgemeinbildenden höheren Schule) unter sinngemäßer Anwendung der §§ 17 und 40 des Schulorganisationsgesetzes. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Lehrerkonferenz ist daher beim Jahreszeugnis (Drucksorte HA 7; Österreichischer Bundesverlag) für Schüler einer Orientierungsstufe, die die sechste Schulstufe erfolgreich abschließen, der Satz „Der Schüler/Die Schülerin wird zum Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse der Hauptschule für ... geeignet erklärt“ nach „Hauptschule“ durch den Vermerk „I. Klassenzug“ bzw. „II. Klassenzug“ zu ergänzen.

Schüler der Orientierungsstufe, die die sechste Schulstufe erfolgreich abschließen und zum Aufsteigen in die nächsthöhere Klasse der Haupt-

schule, I. Klassenzug, für reif erklärt werden, können sowohl in die siebente Schulstufe einer Hauptschule, I. Klassenzug, oder in die siebente Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule aufsteigen. Die Aufnahme von Schülern, die zum Aufsteigen in den II. Klassenzug einer Hauptschule für reif erklärt wurden, setzt für ein Aufsteigen in eine allgemeinbildende höhere Schule die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung voraus.

Der Landesschulrat wird ersucht, die Direktionen und Schulleitungen im dortigen Amtsbereich von obiger Regelung in Kenntnis zu setzen.

#### 51. Vorläufige Reifeprüfungsvorschrift für den Schulversuch „Realgymnasium für Schisportler“ am Meinhardinum, Aufbaurealgymnasium des Stiftes Stams; Neuverlautbarung

(Erlaß d. BMUK Z. 101.161-1/2/73 vom 14. März 1973)

Für den Schulversuch „Realgymnasium für Schisportler“ am Meinhardinum, Aufbaurealgymnasium des Stiftes Stams, ist die Vorläufige Reifeprüfungsvorschrift für das Gymnasium, das Realgymnasium und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium für Mädchen sowie für das Musikpädagogische Realgymnasium, das Aufbaugymnasium und das Aufbaurealgymnasium vom 21. Oktober 1971, Z. 101.394-1/2/71, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 148/71, in der geltenden Fassung anzuwenden, jedoch mit folgenden Änderungen:

1. An allen entsprechenden Stellen ist jeweils die Bezeichnung „8. Klasse“ durch „9. Klasse“, die Bezeichnung „7. Klasse“ durch „8. Klasse“ zu ersetzen.

2. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Die schriftliche Klausurprüfung umfaßt Arbeiten aus folgenden Gegenständen:

- a) Deutsch,
- b) Erste lebende Fremdsprache,
- c) Mathematik.

3. § 8 Abs. 2 bis 4 haben zu entfallen.

4. § 9 Abs. 3, 4, 5 und 7 haben zu entfallen.

5. In § 17 Abs. 1 hat Buchstabe C zu lauten:

„C. Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Darstellende Geometrie, Naturgeschichte, Chemie, Physik, Sportlehre.“

.....  
**Familienname**

**Vorname**

**Geburtsdatum:** .....

# Schulärztliche Erhebungen und Vormerkungen

Langstempel der Schule	Eintritt am	Austritt am	Bemerkungen
Impfungen und Wiederimpfungen		Andere Impfungen	
Tbc-Impfnarbe	ja/nein	.....	
Pocken-Impfnarbe	ja/nein	.....	
Tetanus-Schutzimpfung	ja/nein	.....	
Überwachungsschüler			
vom	bis	wegen	
Mitteilungen an Eltern oder Erziehungsberechtigte			
am	wegen		



# Information für den Schularzt zum Gesundheitsblatt

Die Tätigkeit des Schularztes ist ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der gesunden Entwicklung unserer Jugend. Zur Erleichterung der Arbeit des Schularztes und zur Vereinheitlichung der Dokumentation wurde ein auch zur statistischen Bearbeitung geeignetes Gesundheitsblatt erstellt, das vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ausgewertet werden soll. Dadurch wird ein Überblick über die gesundheitliche Entwicklung der österreichischen Schuljugend ermöglicht werden. Um ein optimales Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung zu erzielen, wurde gleichzeitig ein Elternfragebogen sowie ein Vordruck für die Mitteilung an die Eltern geschaffen.

## Der Elternfragebogen

hilft bei der Erhebung der Anamnese. Er soll vor der Erstuntersuchung von den Eltern ausgefüllt werden, auch dann, wenn ein Elternteil bei der Untersuchung anwesend ist.

## Das Gesundheitsblatt

ist ein Untersuchungsbehelf für den Schularzt. Es enthält ein Basisprogramm für einen ökonomischen Untersuchungsgang, ermöglicht eine einfache Befundaufzeichnung und statistische Auswertung. Das Gesundheitsblatt besteht aus 4 übereinanderliegenden Blättern aus Spezialpapier. Jede Eintragung wird durchgeschrieben, so daß jeweils auf dem nächsten Blatt alle bisher verzeichneten Befunde ersichtlich sind. Nach Abschluß einer Untersuchung ist das jeweils oberste Gesundheitsblatt abzutrennen. Die Gesundheitsblätter sind klassenweise zu sammeln und schulweise nach Beendigung der Untersuchungen an das Österreichische Statistische Zentralamt, Abt. 1 (Bevölkerungsstatistik), Neue Burg, 1014 Wien, einzusenden.

## Hinweise für die Verwendung des Untersuchungsblattes

Die Eintragungen am Untersuchungsblatt sind am zweckmäßigsten mit einem Kugelschreiber zu machen. Um gute Durchschriften zu erhalten, empfiehlt es sich, das für die einzelnen Antworten jeweils zutreffende Kästchen kräftig anzukreuzen.

## Überwachungsschüler,

die eine wiederholte Kontrolle durch den Arzt benötigen, werden durch Ankreuzen des zutreffenden Kästchens in der rechten oberen Ecke der jeweiligen Rubrik 1, 2, 3, gekennzeichnet. Ist zur Klärung einer Diagnose eine **fachärztliche Untersuchung** notwendig, ist dies durch Ankreuzen des zutreffenden Kästchens unter „Fachärztliche Untersuchung“ festzuhalten und der Grund stichwortartig vorzumerken. Nach Klärung der Diagnose ist der entsprechende Befund in der Befundrubrik anzukreuzen und kann nötigenfalls bei „Notizen“ genauer festgehalten werden.

### **Anamnestische Daten**

Grundlage ist der Elternfragebogen, aus dem das Wesentliche schlagwortartig übertragen werden soll. Es soll angestrebt werden, zur Prüfung des Harnes auf Zucker und Eiweiß Teststreifen zu verwenden.

Wenn der Teststreifen dem Schüler am Vortag mit Gebrauchsanweisung mitgegeben werden kann, wäre am Untersuchungstag zumindest ein grober Anhaltspunkt über das Ergebnis verfügbar, so daß Verdachtsfälle zur genaueren Untersuchung geschickt werden können. Ergibt die Anamnese oder gegebenenfalls der Streifentest keinen Anhaltspunkt für Diabetes, wird das entsprechende Kästchen „nein“ angekreuzt. Bei Vorliegen eines Diabetes wird das Kästchen „ja“ angekreuzt. Eiweiß im Harn wäre bei „Notizen“ zu vermerken.

### **Befund**

**Körpergröße:** Wird barfuß gemessen und in ganzen Zentimetern angegeben.

**Gewicht:** Wird barfuß in Turnkleidung gewogen und in ganzen Kilogramm auf- oder abgerundet angegeben.

**Visus:** Brillenträger sind mit Brille zu untersuchen. Bei herabgesetzter Sehleistung und bei Schielen ist ein augenfachärztlicher Befund einzuholen.

**Hörvermögen:** Zur Prüfung des Gehöres ist der Proband mit einer Vierteldrehung vom Arzt abgewendet. Das dem Arzt zugewendete Ohr wird verschlossen, das abgewendete wird geprüft. Wird die Flüstersprache in 5 Meter oder die Umgangssprache nicht gehört, ist ein fachärztlicher Befund einzuholen.

**Nase:** Akute Atmungsbehinderung (Schnupfen) ist nicht einzutragen.

**Tonsillen:** Wenn z. B. eine Tonsille krankhaft verändert und die andere entfernt ist, dann soll die krankhafte Veränderung angekreuzt werden.

**Zähne:** Die Angaben, ob nur mit Spatel untersucht wurde oder mit Spatel und Sonde, sind für Vergleichszwecke wichtig.

**Bauch:** Hernien sind nicht anzukreuzen, wenn sie mit gutem Erfolg operiert sind. „Sonstiges“ ist anzukreuzen, wenn andere auffallende Befunde im Bauchraum vorliegen; sie sind eventuell im Raum für Notizen zu dokumentieren.

**Wirbelsäule und Brustkorb:** Eine Haltungsschwäche liegt dann vor, wenn die Wirbelsäulenveränderung aktiv korrigiert werden kann. Eine Fehiform kann nicht mehr durch aktive Muskelanstrengung korrigiert werden. Damit ist auch die Funktion der Wirbelsäule behindert.

**Beine, Füße:** Eine **Fehlform ohne Funktionsbehinderung** ist z. B. ein Hohlfuß, Senkfuß oder Spreizfuß, der noch aktiv, d. h. durch eigene Muskelkraft korrigierbar erscheint, aber auch z. B. das Fehlen von Zehen, soweit keine Funktionsbehinderung besteht.

Eine **Fehlform mit Funktionsbehinderung** ist nicht mehr aktiv korrigierbar (z. B. fixierter Plattfuß, Hüftluxation, Gelenksveränderungen usw.).

Fehlformen und Haltungsschwächen sollen orthopädisch begutachtet und behandelt werden.

Hat die Untersuchung ergeben, daß für den Schüler ein fachärztlicher Befund oder eine Behandlung durch einen Facharzt oder praktischen Arzt notwendig ist, sollen die Eltern davon verständigt werden (Formblatt Elternverständigung).

Das Formblatt „Elternverständigung“ besitzt eine Rubrik, in der der Hausarzt oder Facharzt die Bestätigung seiner Inanspruchnahme durch Anbringen seines Stempels geben kann. Hier ist auch Platz für allfällige Mitteilungen des Arztes. Das Verlangen der Bestätigung der ärztlichen Inanspruchnahme ist eine verstärkte Veranlassung für die Eltern, tatsächlich umgehend den Hausarzt oder Facharzt zu konsultieren, und hat sich sehr bewährt.

**Raum für Notizen:** Hier kann der Schularzt alle Eintragungen machen, die für die gesundheitliche Beurteilung des Schülers zusätzlich von Bedeutung sind. Wenn ein Schüler aus irgendwelchen Gründen zu einem Arzt überwiesen wird, sollte in allen Fällen, wo ein Harnbefund noch nicht vorliegt, gleichzeitig eine Harnuntersuchung erbeten werden.

**Hinweise für das Ausfüllen der Rubrik „Schulstufe“**

Es wird gebeten, die Schulstufe des Schülers gemäß der nachstehenden Übersicht genau zu bezeichnen, da diese für die statistische Ausarbeitung sehr wichtig ist.

Es wird die Schulstufenzahl rechtsbündig signiert, das heißt, die Zahl wird wie in folgender Aufstellung eingetragen:

	Schulstufe
1. Volksschulstufe .....	1
2. Volksschulstufe .....	2
3. Volksschulstufe .....	3
4. Volksschulstufe .....	4
5. Volksschulstufe..... 1. Hauptschulklasse..... 1. ahS	5
6. Volksschulstufe..... 2. Hauptschulklasse..... 2. ahS	6
7. Volksschulstufe..... 3. Hauptschulklasse..... 3. ahS	7
8. Volksschulstufe..... 4. Hauptschulklasse..... 4. ahS	8
Polytechnischer Lehrgang	}   9
1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule (bmS)	
1. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule (bhS)	
1. Klasse einer mittleren Anstalt der Lehrer- und Erzieherbildung (ImS)	
5. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule (ahS)	
2. bmS, 2. bhS, 2. ImS, 6. ahS .....	1   0
3. bmS, 3. bhS, 3. ImS, 7. ahS .....	1   1
4. bmS, 4. bhS, 4. ImS, 8. ahS .....	1   2
(5. bmS), 5. bhS .....	1   3

Bemerkung: Die erste Klasse der Berufsschule wäre Schulstufe 10, die zweite Klasse der Berufsschule wäre Schulstufe 11, die dritte Klasse der Berufsschule wäre Schulstufe 12.

Langstempel der Schule

Schuljahr: .....

# Jahresbericht des Schularztes

Anzahl der untersuchten Schüler ..... Schülerinnen .....

Anzahl der Überwachungsschüler ..... Überwachungsschülerinnen .....

## 1. Schulärztliche Tätigkeit

Teilnahme an Elternsprechtagen (Anzahl): .....

Vorträge (Thema und Zuhörerkreis): .....

.....

.....

Unterrichtliche Tätigkeit (Gegenstand und Anzahl der Wochenstunden): .....

.....

Mitwirkung bei Impfungen: Ja / Nein

Abhaltung von Kursen über Erste Hilfe: Ja / Nein

Sonstiges: .....

.....

.....

## 2. Hygienische Mängel in der Schule (z. B. Beleuchtung, Lüftung, Beheizung, sanitäre Einrichtungen; Pausenhofbenützung, Raumnot, Wanderklassen und dgl.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Anzahl der schweren Unfälle a) in der Schule: .....

b) auf dem Schulweg: .....

c) beim Schulschikurs: .....

4. Anzahl der Erleichterungen im Unterricht für die Dauer des Schuljahres:

Gegenstand:

Befreiung:

Schonung:

Leibesübungen

Handarbeit und Werkerziehung

Darstellende Geometrie

Kurzschrift

Maschinschreiben

Instrumentalmusik

.....  
.....  
.....

5. Besondere Vorkommnisse

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

6. Vorschläge:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Datum

Schularzt

Direktor

# Elternfragebogen

Die Angaben sind für den Schularzt bestimmt, um die Untersuchung Ihres Kindes zu erleichtern. Sie werden streng vertraulich behandelt. **Bitte Zutreffendes ankreuzen.**

Familienname des Kindes: ..... Vorname: ..... Geb.-Datum: .....

Anschrift: .....

Name und Anschrift der Eltern: ..... Telefon: .....

Sind die Eltern zuckerkrank? Vater  ja  nein Mutter  ja  nein

Sind die Eltern übergewichtig? Vater  ja  nein Mutter  ja  nein

Welche Infektionskrankheiten hat das Kind durchgemacht?

Masern  ja  nein

Röteln  ja  nein

Keuchhusten  ja  nein

Mumps  ja  nein

Scharlach  ja  nein

Diphtherie  ja  nein

Kinderlähmung  ja  nein

Gelbsucht  ja  nein

Welche anderen Krankheiten hat das Kind durchgemacht?

Erkrankungen der Nieren  ja  nein

Erkrankungen der ableitenden Harnwege  ja  nein

Akute Gelenksentzündungen  ja  nein

Häufige Anginen  ja  nein

Sonstige schwere Erkrankungen oder Operationen .....

Wurde das Kind gegen Tuberkulose (BCG-) geimpft?  ja  nein

**Leidet das Kind an:**

Asthma bronchiale .....  ja  nein

Allergie (Ekzem, Heuschnupfen, Überempfindlichkeit gegen bestimmte Stoffe)  ja  nein

Zuckerkrankheit .....  ja  nein

Ohnmachten .....  ja  nein

Anfallsleiden .....  ja  nein

Kopfschmerzen .....  ja  nein

Schlaflosigkeit .....  ja  nein

Chronische Mittelohrentzündung (Trommelfellverletzung)  ja  nein

Schnarcht das Kind auffällig?  ja  nein

Hat das Kind Sehfehler  ja  nein

Hörfehler  ja  nein

Sprachfehler  ja  nein

Ist das Kind Bettnässer  ja  nein

Nägelbeißer  ja  nein

Linkshänder  ja  nein

Kann das Kind schwimmen?  ja  nein

# Gesundheitsblatt

Schulkennzahl: \_\_\_\_\_ (6)

Schülerkennzahl: \_\_\_\_\_ (12)

Schularztstempel:

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ (75) Tag Monat Jahr (80)

Geschlecht  männlich  weiblich (22)

1 (23)

2 (23)

3 (23)

Anamnese	Schuljahr: 19____/____/____ Schulstufe: _____ (24) (26)	____/____/____ Schulstufe: _____ (24) (26)	____/____/____ Schulstufe: _____ (24) (26)
	Untersuchungsdatum: _____ (29) Tag Monat Jahr	____/____/____ (29) Tag Monat Jahr	____/____/____ (29) Tag Monat Jahr
	Körpergröße: _____ (cm) Gewicht: _____ (kg) (35) (39)	____/____/____ (cm) (kg) (35) (39)	____/____/____ (cm) (kg) (35) (39)
	<b>Ästhma bronch.:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Weiteres: _____ (42) <b>BCG-Impfung:</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (43) <b>Allergie:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (44) <b>Diabetes mellitus:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (45)	<b>Ästhma bronch.:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Weiteres: _____ (42) <b>BCG-Impfung:</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (43) <b>Allergie:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (44) <b>Diabetes mellitus:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (45)	<b>Ästhma bronch.:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Weiteres: _____ (42) <b>BCG-Impfung:</b> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (43) <b>Allergie:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (44) <b>Diabetes mellitus:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (45)
Befunde	<b>Brillen-träger:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (46)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (46)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (46)
	<b>Schielen:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (47)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (47)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (47)
	<b>Visus:</b> <input type="checkbox"/> 6/6bds. <input type="checkbox"/> einseitig <input type="checkbox"/> beidseitig herabgesetzt herabgesetzt (48)	<input type="checkbox"/> 6/6bds. <input type="checkbox"/> einseitig <input type="checkbox"/> beidseitig herabgesetzt herabgesetzt (48)	<input type="checkbox"/> 6/6bds. <input type="checkbox"/> einseitig <input type="checkbox"/> beidseitig herabgesetzt herabgesetzt (48)
	<b>Hörver-mögen:</b> <input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> einseitig <input type="checkbox"/> beidseitig behindert behindert (49)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> einseitig <input type="checkbox"/> beidseitig behindert behindert (49)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> einseitig <input type="checkbox"/> beidseitig behindert behindert (49)
	<b>Sprach-fehler:</b> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (50)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (50)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (50)
	<b>Nase:</b> <input type="checkbox"/> frei <input type="checkbox"/> Atmung chron. behindert (51)	<input type="checkbox"/> frei <input type="checkbox"/> Atmung chron. behindert (51)	<input type="checkbox"/> frei <input type="checkbox"/> Atmung chron. behindert (51)
	<b>Tonsillen:</b> <input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> krankhaft <input type="checkbox"/> entfernt verändert (52)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> krankhaft <input type="checkbox"/> entfernt verändert (52)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> krankhaft <input type="checkbox"/> entfernt verändert (52)
	<b>Zähne:</b> <input type="checkbox"/> Unters. <input type="checkbox"/> Unters. m. Spiegel u. Spatel Sonde (53)	<input type="checkbox"/> Unters. <input type="checkbox"/> Unters. m. Spiegel u. Spatel Sonde (53)	<input type="checkbox"/> Unters. <input type="checkbox"/> Unters. m. Spiegel u. Spatel Sonde (53)
	<input type="checkbox"/> gesund <input type="checkbox"/> saniert <input type="checkbox"/> kariös (54)	<input type="checkbox"/> gesund <input type="checkbox"/> saniert <input type="checkbox"/> kariös (54)	<input type="checkbox"/> gesund <input type="checkbox"/> saniert <input type="checkbox"/> kariös (54)
	<b>Gebiß-stellung:</b> <input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Fehlstellung <input type="checkbox"/> Fehlstellung in Behandl. o. Behandl. (55)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Fehlstellung <input type="checkbox"/> Fehlstellung in Behandl. o. Behandl. (55)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Fehlstellung <input type="checkbox"/> Fehlstellung in Behandl. o. Behandl. (55)
	<b>Schilddrüse:</b> <input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> nur tastbar <input type="checkbox"/> sichtbar vergrößert vergrößert (56)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> nur tastbar <input type="checkbox"/> sichtbar vergrößert vergrößert (56)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> nur tastbar <input type="checkbox"/> sichtbar vergrößert vergrößert (56)
	<b>Haut:</b> <input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> chron. Hautleiden (57)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> chron. Hautleiden (57)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> chron. Hautleiden (57)
	<b>Herz und Gefäße:</b> <input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> organ. Herz- u. Gefäß-erkrankung (58)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> organ. Herz- u. Gefäß-erkrankung (58)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> organ. Herz- u. Gefäß-erkrankung (58)
	<b>Lunge:</b> <input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> chron. rezid. Bronchitis <input type="checkbox"/> Asthma (59)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> chron. rezid. Bronchitis <input type="checkbox"/> Asthma (59)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> chron. rezid. Bronchitis <input type="checkbox"/> Asthma (59)
	<b>Bauch:</b> <input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Hernien <input type="checkbox"/> Sonstiges (60)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Hernien <input type="checkbox"/> Sonstiges (60)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Hernien <input type="checkbox"/> Sonstiges (60)
<b>Wirbelsäule u. Brustkorb:</b> <input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Haltungs- schwäche <input type="checkbox"/> Fehlf orm (61)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Haltungs- schwäche <input type="checkbox"/> Fehlf orm (61)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Haltungs- schwäche <input type="checkbox"/> Fehlf orm (61)	
<b>Arme, Hände:</b> <input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Fehlf orm o. Funktionsbeh. Funktionsbeh. (62)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Fehlf orm o. Funktionsbeh. Funktionsbeh. (62)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Fehlf orm o. Funktionsbeh. Funktionsbeh. (62)	
<b>Beine, Füße:</b> <input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Fehlf orm o. Funktionsbeh. Funktionsbeh. (63)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Fehlf orm o. Funktionsbeh. Funktionsbeh. (63)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> Fehlf orm o. Funktionsbeh. Funktionsbeh. (63)	
<b>Nerven-system:</b> <input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> veget. und psych. Labil. <input type="checkbox"/> organ. Nervenleiden (64)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> veget. und psych. Labil. <input type="checkbox"/> organ. Nervenleiden (64)	<input type="checkbox"/> normal <input type="checkbox"/> veget. und psych. Labil. <input type="checkbox"/> organ. Nervenleiden (64)	

Sonstige Befunde:

Sonstige Befunde:

Sonstige Befunde:

Fachärztliche Untersuchung:  NEIN  JA wegen \_\_\_\_\_ (67)

Fachärztliche Untersuchung:  NEIN  JA wegen \_\_\_\_\_ (67)

Fachärztliche Untersuchung:  NEIN  JA wegen \_\_\_\_\_ (67)

Zur Behandlung:  NEIN  JA wegen \_\_\_\_\_ (68)

Zur Behandlung:  NEIN  JA wegen \_\_\_\_\_ (68)

Zur Behandlung:  NEIN  JA wegen \_\_\_\_\_ (68)

Für \_\_\_\_\_  bedingt  nicht geeignet (65) geeignet

Für \_\_\_\_\_  bedingt  nicht geeignet (65) geeignet

Für \_\_\_\_\_  bedingt  nicht geeignet (65) geeignet

Schulärztliche Überwachung:  NEIN  JA (68)

Schulärztliche Überwachung:  NEIN  JA (68)

Schulärztliche Überwachung:  NEIN  JA (68)



## Mitteilung an die Eltern des Kindes!

Name des Kindes: .....

Bei der Schuluntersuchung am ..... wurde bei Ihrem Kinde

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

festgestellt.

Ich bitte, Ihr Kind seinem behandelnden Arzt (prakt. Arzt, Kinderarzt)

Zahnarzt, Facharzt für .....

zur Untersuchung und eventuellen Behandlung vorzustellen.

Der Schularzt:

.....  
Bitte diese Mitteilung dem behandelnden Arzt vorlegen und nach Ausfüllung wieder dem Schularzt zurückgeben.

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN!

SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

Ich bitte um Untersuchung und Behandlung des(r) Schülers(in). Ich wäre Ihnen für einen stichwortartigen Befund zur Eintragung in das Gesundheitsblatt des Schülers dankbar.

Der Schularzt:

.....  
Stempel

Unterschrift des behandelnden Arztes:  
.....

Dienstvertrag

für Schulärzte an mittleren und höheren Schulen sowie an Akademien auf Grund des § 1151 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

- I. Dienstbehörde: .....  
 ..... namens der Republik Österreich.
- II. Vor- und Zuname des Dienstnehmers: .....
- III. Geboren am ..... in .....
- IV. Familienstand: ..... Land .....
- V. Wohnungsanschrift: .....
- VI. Staatsbürgerschaft: .....
- VII. Beginn des Dienstverhältnisses: .....
- VIII. Dienststelle (Stammanstalt, weitere Schulen): .....  
 .....
- IX. Das Dienstverhältnis wird eingegangen auf unbestimmte Zeit.
- X. Der Umfang der schulärztlichen Tätigkeit richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der zu betreuenden Schüler, wobei der Schularzt für jede volle oder begonnene Anzahl von 60 Schülern eine Unterrichtsstunde in der Woche an der Anstalt zur Verfügung stehen muß.
- XI. Als Entlohnung gebührt für je angefangene 60 Schüler S 975,-- pro Monat. Dieses Entgelt erhöht sich ab 1.9.1977 um den gleichen Hundertsatz, als sich der Bezug eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 ändert oder geändert hat.
- XII. Beide Teile vereinbaren - soweit der Vertrag keine anderen Abmachungen enthält - die Bestimmungen der §§ 5, 7, 17, 18, 24, 24a, 30 - 35, 47 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86 in der jeweils geltenden Fassung, als Inhalt des vorliegenden Dienstvertrages; diese Bestimmungen sollen sinngemäß Anwendung finden - .
- XIII. Bei vorübergehender Dienstfreistellung über eigenes Ansuchen (z.B. bei Teilnahme an ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen) verpflichtet sich der Schularzt, auf die Dauer seiner Abwesenheit vom Dienste einen Vertreter namhaft zu machen, wobei er für die Anwendung der nötigen Sorgfalt in der Auswahl desselben im Sinne des § 1294 ABGB haftet und für dessen Kosten aufkommt.

- 2 -

Die Verpflichtung zum Kostenersatz gilt nicht für weibliche Schulärzte, die unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. März 1957 über den Mutterschutz- (Mutterschutzgesetz) fallen.

- XIV. Der Dienstnehmer wird nach den geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen versichert gehalten.
- XV. Ärztliche Behandlung erkrankter Schüler sowie Hausbesuche bei diesen sind im Rahmen der schulärztlichen Tätigkeit nicht gestattet.
- XVI. Der Dienstnehmer ist verpflichtet, den im folgenden Anhang festgelegten Obliegenheiten gewissenhaft nachzukommen.

## A n h a n g :

zum Dienstvertrag der Schularzte an mittleren und höheren Schulen sowie Akademien

Der Schularzt hat auf Grund dieses Dienstverhältnisses folgende Obliegenheiten:

1. Beratung der Direktion, Lehrkörper und Elternschaft in schulärztlichen und schulhygienischen Angelegenheiten sowie in allen Fragen der Gesundheitserziehung der zu betreuenden Schüler sowie der Schüler selbst in all diesen Angelegenheiten verbunden mit den hiefür anfallenden Untersuchungen.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Gutachten über die gesundheitliche und körperliche Eignung für eine bestimmte Schulart (§ 3 Abs.1 lit.c SchUG.1974);
- b) Gutachten, ob ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen an einzelnen Pflichtgegenständen nicht teilnehmen kann (§ 11 Abs.6 SchUG. 1974, § 52 AVG. 1950;
- c) Untersuchung, ob durch Überspringen einer Schulstufe eine körperliche Überforderung nicht zu befürchten ist (§ 26 Abs.1 SchUG.1974);
- d) Gutachten, ob ein Leistungsrückstand aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist (§ 27 Abs.2 SchUG.1974, § 52 AVG. 1950);
- e) Beratung der Lehrer bei der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung von Schülern mit körperlicher bzw. gesundheitlicher Gefährdung (§ 2 Abs.4, § 11 Abs.8 VdG, EGBI.Nr. 371/1974);
- f) Beratung der Lehrer bei ihrer gemeinsamen Behandlung von Fragen der Schulgesundheitspflege mit dem Erziehungsberechtigten im Sinne des § 66 Abs.1 SchUG.1974 (§ 62 SchUG.1974);

- 2 -

- g) Beratung des Schulgemeinschaftsausschusses bei der Behandlung von Fragen der Gesundheitspflege im Sinne des § 66 Abs.1 SchUG (§ 64 Abs.7 lit.a/hh SchUG.1974).

2. Über Einladung Teilnahme mit beratender Stimme an Lehrerkonferenzen insoweit Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden (§ 66, Abs.3 SchUG.1974).

3. Überwachung der biologischen Entwicklung der Schuljugend und Mitwirkung bei der Feststellung der Ursachen von Fehlleistungen und Erziehungsstörungen. Dazu gehören u.a.:

- a) ständiges Einvernehmen mit allen Klassenlehrern, insbesondere mit den Klassenvorständen und den Lehrern für Leibeserziehung;
- b) Untersuchung aller zu betreuenden Schüler bis Ende des laufenden Schuljahres. Eintragung des Untersuchungsergebnisses in das Gesundheitsblatt des betreffenden Schülers.

Gesundheitsblätter von Schülern, deren Gesundheitszustand eine Untersuchung in kürzeren Zeitabständen notwendig macht, sind mit dem Vermerk "Überwachungsschüler" besonders zu kennzeichnen.

Untersuchung aller Überwachungsschüler zu Beginn des Schuljahres und mehrmals, mindestens aber zweimal im Jahr. Erfordert der Gesundheitszustand die Gewährung einer Erleichterung im Unterricht wegen körperlicher Behinderung, ist ein entsprechender Antrag an die Direktion zu stellen;

- c) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) gesundheitlich gefährdeter Schüler sind vom Gesundheitszustand ihrer Kinder über die Direktion zu benachrichtigen;

- 3 -

- d) Untersuchung der Schüler, die als Genesende oder wegen einer Verletzung voraussichtlich länger als eine Woche am Unterricht aus Leibeserziehung nichtteilnehmen können. In Zweifelsfällen kann der Schularzt die Schülereltern (Erziehungsberechtigten) durch die Direktion auffordern, einen Befundbericht des behandelnden Arztes beizubringen;
  - e) Untersuchungen der Schüler vor Teilnahme an Schulveranstaltungen, ausgenommen Wandertage, Exkursionen und Lehrausgänge, sowie Schulveranstaltungen nach § 2 Pkt. VII der Vdg., BGBl.Nr. 369/1974, auf ihre gesundheitliche Eignung.
  - f) Untersuchung der Schüler, deren Gesundheitszustand über Antrag der Direktion festgestellt werden soll;
4. Mitwirkung bei allen vorbeugenden Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Schulpugend und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten durch gesundheitliche Überwachung der Lehrer und Schüler, soweit sie jedoch von der zuständigen Gesundheitsbehörde erbeten wird.
5. Überwachung des hygienischen Zustandes des Schulgebäudes (der Schulgebäude) und seiner Anlagen (ihrer Anlagen) durch:
- a) regelmäßige Überprüfung des (der) Schulgebäudes (e) und seiner (ihrer) Anlagen;
  - b) Überprüfung aller Räume auf ihre regelmäßige und ausreichende Durchlüftung sowie auf ihre Temperaturen, besonders während der Heizperiode;
  - c) Überprüfung der Arbeitsplätze insbesondere auch hinsichtlich ihrer Beleuchtung

- 6. laufende Überprüfung aller Einrichtungen zur ersten Hilfeleistung (Heilmittel- und Verbandskasten, Schikurs- Sanitätstaschen, Trage u.ä.)
- 7. Abhaltung einer wöchentlichen Sprechstunde im Rahmen der vorgesehenen Dienststunden.
- 8. Teilnahme an den Elternsprechtagen mit mindestens einer Stunde.
- 9. Abfassung eines schulärztlichen Berichtes, der dem Jahresschlußprotokoll anzuschließen ist.
- 10. Die gemäß Punkt X des Dienstvertrages bestimmte Anwesenheitsverpflichtung ist möglichst gleichmäßig auf die Wochentage aufzuteilen.
- 11. Dienst- und Sprechstunden werden von der Direktion zu Beginn des Schuljahres im Einvernehmen mit dem Schularzt festgesetzt, wobei auf seine hauptberufliche Tätigkeit Rücksicht zu nehmen ist.

....., am .....

Der Dienstgeber:

Der Dienstnehmer:

.....  
(Eigenhändige volle Unterschrift des Leiters der Dienstbehörde)

.....  
(Eigenhändige volle Unterschrift)